

zwölf Jahren Professor MENTE von der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, der es auf Anregung GÜTERBOCKS mehrmals aufnahm, ein photographisches Verfahren mit ultravioletten Strahlen angewandt.¹⁾ Es war der erste Versuch dieser Art. Aber ein nachträglich auf dasselbe Pergament aufgetragenes Reagenzmittel, welches für den Augenblick glänzende Ergebnisse lieferte, die oftgebrauchte Gallustinktur, beeinträchtigte für die Folge die Photographierbarkeit, indem 'die ultravioletten Strahlen, die vorher', wie GÜTERBOCK berichtet, 'Wunder gewirkt hatten, jetzt, wohl infolge chemischer Veränderungen in Tinte und Pergament, gänzlich versagten'. Immerhin genügt, was uns über die vor der Gallusbehandlung aufgenommenen Ultraviolettbilder berichtet wird, um die Anwendbarkeit dieses photographischen Verfahrens auf verblaßte Schrift zu erhärten. 'An einzelnen Stellen tauchten wie mit Zauberschlag', so erzählt GÜTERBOCK, 'die schon völlig erloschenen ursprünglichen Schriftzeichen wieder auf'. Und dabei ist zu bedenken, daß MENTES Verfahren, soweit der Nichtfachmann zu erkennen vermag, noch nicht dasjenige gewesen ist, welches KÖGEL dann als 'die eigentliche Palimpsestphotographie' rühmte; jenes scheint auf der Reflektierung der unsichtbaren Strahlen, dieses auf der durch solche Strahlen erzeugten Fluoreszenz des Pergamentes zu beruhen.²⁾ Und KÖGEL sagt der Photographie gerade bei solchen Stücken, deren Tinte nicht durch das Schabeisen, sondern durch Abwaschen oder Bleichen getilgt wurde, die günstigsten Erfolge voraus³⁾, so daß Ähnliches auch bei den durch Wasser, Luft und Licht beschädigten Schriften zu hoffen ist. Darum wird, wo immer auf ähnliche Art entschwundene Züge auf den Kaiserurkunden zu vermuten oder nachzuweisen sind, unter Vermeidung aller störenden Reagentien der Photograph zu Rate zu ziehen sein.

Nun hatte in der Tat auch die Herausgabe der schon ausgegebenen Diplomatabände oft mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen. Von ottonischen Urkunden scheinen DO I. 241^b, 273 (in Mailand), 249 (Arezzo), 384 (Verona) und 408 (Benevent) erloschene oder verwischte Schrift aufzuweisen. DO I. 148 (Chur)

¹⁾ GÜTERBOCK, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 32), S. 10 f.

²⁾ KÖGEL, Palimpsestphotographie S. 9 ff. und 17 ff.

³⁾ KÖGEL S. 45.